

Antrag

**der 187. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 24. Mai 2024**

Konsument:innenfreundliche Änderung der Mautordnung der Asfinag

Die Mautordnung der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Asfinag) regelt im Detail die Abläufe zur Festsetzung und Einhebung der Maut für Pkw und Lkw. Sie wird vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie genehmigt, der Teil zur Maut für Pkw auf Sondermautstrecken wird von diesem Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erlassen.

Für den Fall, dass ein Auto ohne gültige Vignette angetroffen wird, wird den Zulassungsbesitzer:innen eine Aufforderung zu einer Ersatzmaut in Höhe von 120 Euro per Einschreiben übermittelt. Dabei wird ihnen ein Zeitraum von vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung eingeräumt, in dem sie die Zahlung leisten können. Dabei ist auch ausdrücklich eine sehr lange (zwölfstellige) Identifikationsnummer korrekt anzugeben. Geht die Zahlung nicht fristgerecht in voller Höhe auf das angegebene Konto oder unter Angabe einer falschen bzw. fehlerhaften Identifikationsnummer – und sei es nur ein Vertauschen von zwei Zahlen – ein, gilt die Zahlung als nicht geleistet. In diesem Fall folgt erst nach Auslaufen der vierwöchigen Frist ein Informationsschreiben, dass die Ersatzmaut nicht ordnungsgemäß eingegangen ist. Darin informiert die Asfinag außerdem, dass die Forderung an die Bezirkshauptmannschaft weitergeleitet wird, die wiederum ein Verwaltungsstrafverfahren einleitet, das zu einer Geldstrafe von 300 bis 3000 Euro führen kann. Weiters wird informiert, dass alle Fragen zum Verfahren an die zuständige Behörde zu richten sind und die Rechnung für die Ersatzmaut als gegenstandslos zu betrachten ist.

Dieses Schreiben ist für die betroffenen Zulassungsbesitzer:innen wenig bis gar nicht hilfreich, da zu diesem Zeitpunkt keine Möglichkeit mehr besteht, das im Regelfall teurere und jedenfalls aufwändigere Behördenverfahren zu verhindern bzw. Fehler bei der durchgeführten Zahlung zu korrigieren. Dies - nach dem Wortlaut der Mautordnung - gilt etwa auch dann, wenn die geforderte Ersatzmaut fristgerecht einbezahlt wurde und „nur“ die anzugebende Identifikationsnummer (zB. durch einen „Zahlendreher“) fehlerhaft war.

Diese Bestimmungen innerhalb der Mautordnung sind sehr nachteilig für die Zulassungsbesitzer:innen, da ihnen keine Möglichkeit geboten wird, den Sachverhalt aufzuklären oder die Zahlung fristgerecht zu tätigen, wenn die Zahlungsaufforderung zur Ersatzmaut verspätet eingegangen ist. Diese Praxis der Asfinag steht auch im Widerspruch zu anderen Bereichen, in denen Erinnerungsschreiben oder Mahnungen

üblich sind. Zu verweisen ist hier beispielsweise auf den Energiebereich, wo das Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz vorsieht, bei ausständigen Zahlungen zumindest zwei Mal inklusive einer mindestens zweiwöchigen Nachfrist zu mahnen, wobei die letzte Mahnung mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen hat. Eine derartige Regelung braucht es auch in der Asfinag-Mautordnung, um zahlungswilligen Zulassungsbesitzer:innen die Möglichkeit zu geben, Unregelmäßigkeiten zu klären, bevor die Forderung an die Behörde weitergegeben wird.

Weitere Regelungen in der geltenden Mautordnung, die für Zulassungsbesitzer:innen jedenfalls nachteilig und rechtlich hinterfragenswert erscheinen, sind, dass Teilzahlungen, verspätete Zahlungen oder Zahlungen ohne Angabe der (sehr langen und dementsprechend höchst fehleranfälligen) vollständig korrekten Identifikationsnummer nur unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von 15 Euro rückerstattet werden. Überzahlungen von unter 5 Euro werden gemäß der Mautordnung überhaupt nicht rückerstattet. Auch diese Regelung ist konsumentenschutzrechtlich nicht nachvollziehbar und nachteilig. Innerhalb welches Zeitraums die Rückzahlung erfolgt, wird in der Mautordnung überhaupt nicht geregelt.

Wenig konsumentenfreundlich ist auch die Regelung, dass Ersatzmautforderungen im Falle einer fehlerhaften Angabe beim Kauf der digitalen Vignette (zB Fehler beim Kennzeichen oder der Auswahl des Zulassungslandes) nicht storniert werden. Zwar ist die Änderung der Daten unter Berücksichtigung einer Bearbeitungsgebühr von 18 Euro möglich, die Ersatzmautforderung – welche in diesen Fällen ja in der Regel der Grund ist, um auf die fehlerhafte Angabe aufmerksam zu werden – bleibt aber aufrecht. Auch hier sollte in der Mautordnung vorgesehen werden, dass Ersatzmaturen als gegenstandslos zu betrachten sind, wenn von den Zulassungsbesitzer:innen versehentlich eine Falschangabe gemacht wurde. Immerhin wurde von den Zulassungsbesitzer:innen ja eine digitale Vignette gekauft und zwar für ein Kennzeichen, das es gar nicht gibt.

Abschließend sind Nachteile für Zulassungsbesitzer:innen zu nennen, wenn sie von der Asfinag mehrmals innerhalb kurzer Zeit ohne gültige Vignette angetroffen wurden, noch bevor sie die erste Ersatzmautforderung erhalten haben. Da sie erst nach Erhalt der ersten Ersatzmautforderung auf die fehlende Vignette aufmerksam wurden, hatten sie keine Möglichkeit, die zwischenzeitlich dokumentierten neuerlichen Verstöße zu vermeiden. Zwar besteht gemäß Mautordnung in diesen Fällen eine Deckelung mit drei Forderungen innerhalb von 30 Tagen. Aus Sicht der Vollversammlung der AK sollte jedoch vom Zeitpunkt der ersten Registrierung ohne Vignette bis zur erfolgreichen Zustellung der (ersten) Ersatzmautforderung kein weiteres Delikt verfolgt werden.

Die 187. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert die Asfinag, die Klimaschutzministerin sowie den Finanzminister auf, die Bestimmungen bezüglich Einhebung zur Ersatzmaut konsument:innenfreundlicher zu gestalten, um die Gefahr von mehrfachen Ersatzmautforderungen oder Verwaltungsstrafverfahren zu verkleinern. Hierzu zählt insbesondere auch ein verbessertes Informations- und Mahnwesen.